



Imkerei: Tierhaltung & Lebensmittelproduktion

Kant. Grundausbildung Imkerei / VBBV

11. Oktober 2025

INFORAMA Rütti, Zollikofen





Ist die Imkerei ein Hobby?



Was geht dir heute durch den Kopf?

Erkläre mir den Begriff Hobby

Anhängen

Suchen

Lernen



Erkläre mir den Begriff Hobby

Der Begriff **Hobby** bezeichnet eine Freizeitbeschäftigung, die jemand **regelmäßig und freiwillig** ausübt, weil sie **Freude** bereitet oder **Interesse** weckt – nicht, um damit Geld zu verdienen oder eine Pflicht zu erfüllen.

Merkmale eines Hobbys:

- **Freiwilligkeit:** Man entscheidet sich selbst dafür, es zu tun.
- **Freizeitbezug:** Es geschieht außerhalb von Schule, Arbeit oder anderen Verpflichtungen.
- **Interesse und Spaß:** Ein Hobby macht Spaß, entspannt oder erfüllt einen persönlich.
- **Regelmäßigkeit:** Es wird meist wiederholt oder über längere Zeit betrieben.

Die Imkerei ist als Metier zu bezeichnen (Robert Lerch, BGD)



Einheiten	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anz. regist. Betriebe 01.01	3'635	3'695	3'790	3'790	3'765	3'867	3'865	3'853	3'777
Anz. aktive Betriebe 01.01								3'327	3'269
Anz. registrierte Standorte	5'460	5'460	5'821	5'946	5'998	6'281	6'361	6'397	6'335
Besetzte Standorte 01.01	4'267	4'395	4'485	4'540	4'617	4'604	4'672	4'756	4'719
Völkerbestand Stichtag	31'822	31'650	31'589	32'602	34'218	32'824	32'425	32'132	31'361

Betriebsgrösse Anz. Völker: 358 / 0

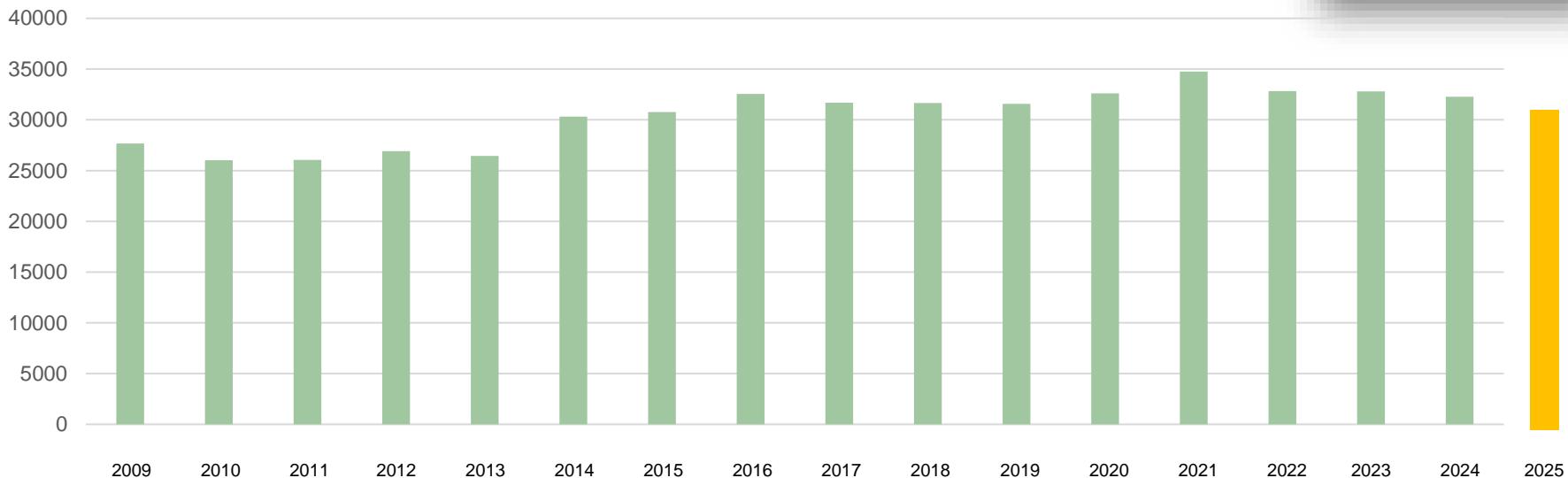
Durchschnittsalter der Imkerinnen: 56.65 Jahre





Bestand Bienenvölker per Stichtag

Völker per 01.01.





Übersicht der Themen

18. November 2025

- **Aufgabenbereiche Veterinäramt**
- **Aufgaben Bieneninspektoren (AFA BI)**
- **Seuchenbekämpfung und Gesunderhaltung**
- **Amtliche Kontrollen & gute imkerliche Praxis**
- **Zusammenfassung**
- **Fragen & Antworten**



Übersicht der Themen

18. November 2025

- **Aufgabenbereiche Veterinäramt**
- Aufgaben Bieneninspektoren (AFA BI)
- Seuchenbekämpfung und Gesunderhaltung
- Amtliche Kontrollen & gute imkerliche Praxis
- Zusammenfassung
- Fragen & Antworten



Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die kantonalen **Veterinärdienste** und **Veterinärämter** pflegen im Aufgabenbereich des öffentlichen Veterinärwesens eine miteinander vereinbarte und strukturierte Zusammenarbeit gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

- Tierseuchengesetzgebung (TGS)
- Tierseuchenverordnung (TSV)
- Technische Weisungen (TW)



Amt für Veterinärwesen BE

Die **Qualitätssicherung** der Lebensmittel tierischer Herkunft erfordert heute einen ganzheitlichen Ansatz, der die gesamte Produktionskette vom Stall bis auf den Teller umfasst.

Die Grundlage bildet dabei eine einwandfreie Primärproduktion, in welcher das Veterinäramt seine Rolle als Fachstelle für das Wohl des Tieres und für die **Gesundheit von Tier und Mensch** wahrnimmt.



Übersicht der Themen

18. November 2025

- **Aufgabenbereiche Veterinäramt**
- **Aufgaben Bieneninspektoren (AFA BI)**
- **Seuchenbekämpfung und Gesunderhaltung**
- **Amtliche Kontrollen & gute imkerliche Praxis**
- **Zusammenfassung**
- **Fragen & Antworten**

Aufgaben der **amtlichen Fachassistenten** **Bieneninspektionen AFA BI** (Bieneninspektor)

18. November 2025

10

- **Der Bieneninspektor kommt vorbei, um zu beurteilen:**



Sind die Bienen gesund = JA / NEIN ?



Art. 63 Erste Massnahmen seuchenpolizeilicher Organe

Der amtliche Tierarzt, **der amtliche Fachassistent, Bieneninspektor (AFA BI)** oder die Organe der Fischereiaufsicht, **denen ein Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht gemeldet wird:**¹

- a. nehmen unverzüglich eine klinische Untersuchung und die Entnahme von Probematerial zur Sicherung der Diagnose durch ein Untersuchungslaboratorium vor;
- b. treffen bei Feststellung einer Seuche oder Bestätigung des Seuchenverdachts die notwendigen Massnahmen;
- c. stellen Nachforschungen über den Tier-, Personen- und Warenverkehr an, um die Infektionsquelle zu ermitteln und mögliche Verschleppungen festzustellen; diese Erhebungen umfassen in der Regel die Inkubationszeit, nötigenfalls auch einen längeren Zeitraum;
- d. vollziehen unter der Leitung des Kantonstierarztes die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmassnahmen.



Tierseuchenverordnung

(TSV) 916.401

vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. Oktober 2024)



Art. 63 Meldepflicht

¹ Wer Tiere hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, unverzüglich einem Tierarzt zu melden.

² Der Meldepflicht unterstehen auch amtliche Fachassistenten, Mitarbeiter der Tiergesundheitsdienste und der Kontrolle der Primärproduktion, Besamungstechniker, das Personal von Entsorgungsbetrieben, das Schlachtpersonal sowie die Polizei- und Zollfunktionäre.

³ Bienenseuchen oder der Verdacht auf solche sind dem Bieneninspektor zu melden.



Hotline 0848 700 001





Übersicht der Themen

18. November 2025

- **Aufgabenbereiche Veterinäramt**
- **Aufgaben Bieneninspektoren (AFA BI)**
- **Seuchenbekämpfung und Gesunderhaltung**
- **Amtliche Kontrollen & gute imkerliche Praxis**
- **Zusammenfassung**
- **Fragen & Antworten**



Tierseuchenverordnung Art. 18a Registrierung von Tierhaltungen

3 Der Imker hat der zuständigen kantonalen Stelle innert drei Arbeitstagen einen neuen Bienenstand, den Wechsel des Imkers sowie die Auflösung des Bienenstandes zu melden.

4 Die kantonale Stelle teilt jeder Tierhaltung jedem Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu.

The screenshot shows the official website of the Canton of Bern. At the top left is the coat of arms of Bern and the text "Kanton Bern Canton de Berne". The top right features links for "Kontakt", "Startseite Kanton Bern", "Jobs", "BE-Login", and language switches "DE | FR". A navigation bar below includes "Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion", "Themen" (which is underlined), "Dienstleistungen", "Über uns", and a search icon. A breadcrumb trail at the bottom indicates the user is in the "Themen" section under "Veterinärwesen" and "Tiere halten".

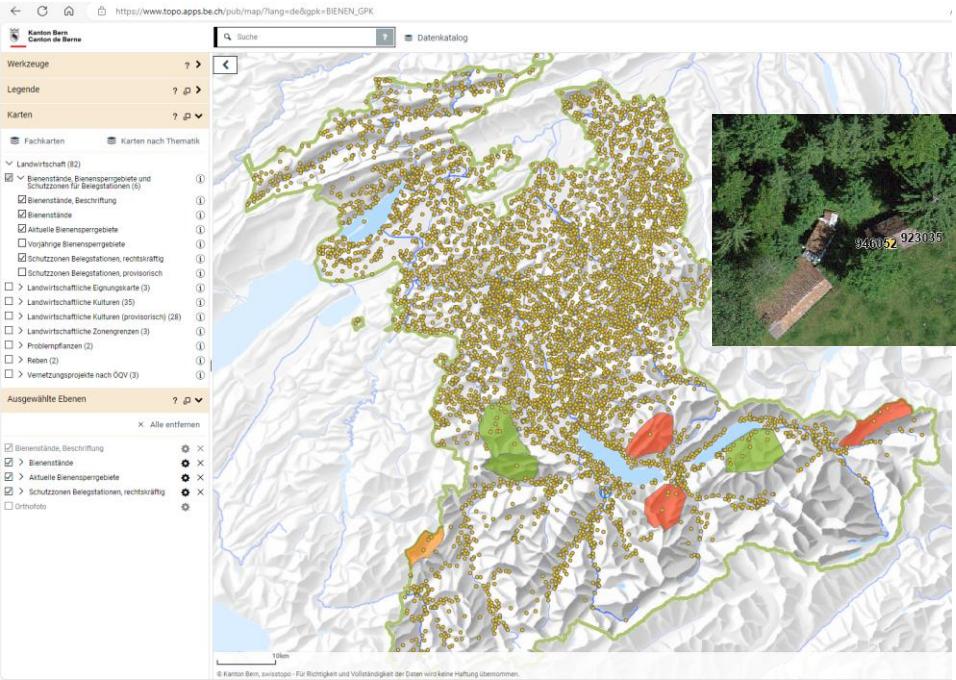


[Tierhaltung anmelden & ändern \(be.ch\)](#)

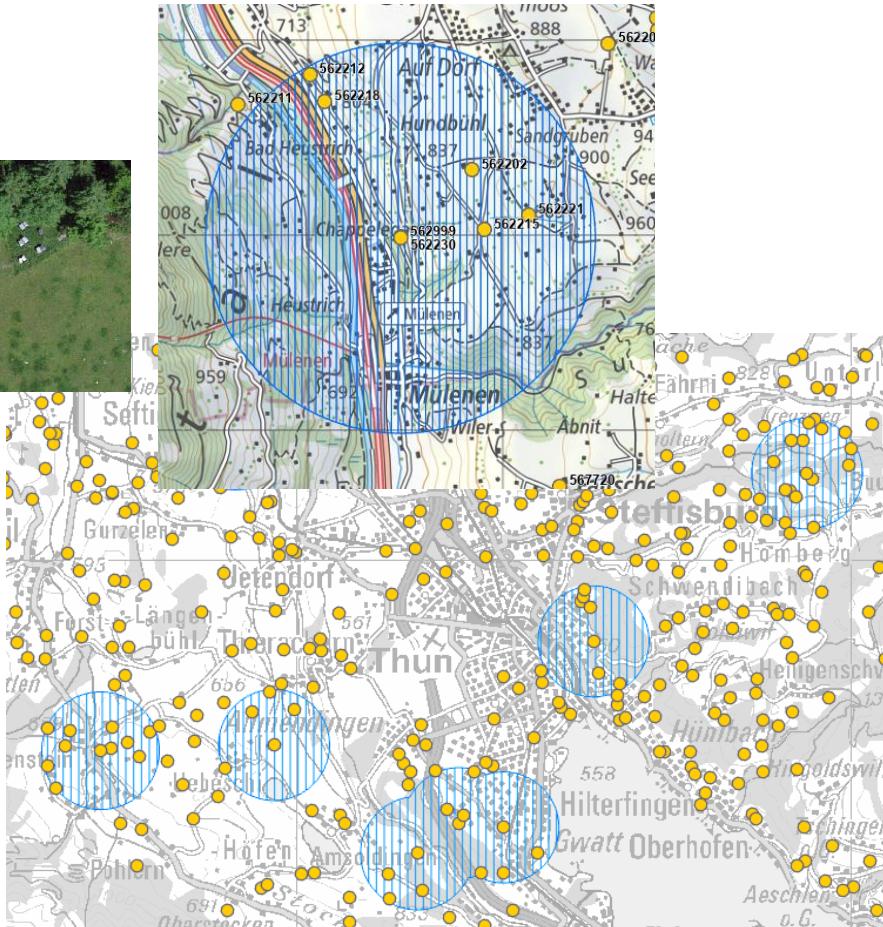


- **Bienensperrgebiete und Schutzzonen für Belegstationen Kanton Bern**

18. November 2025



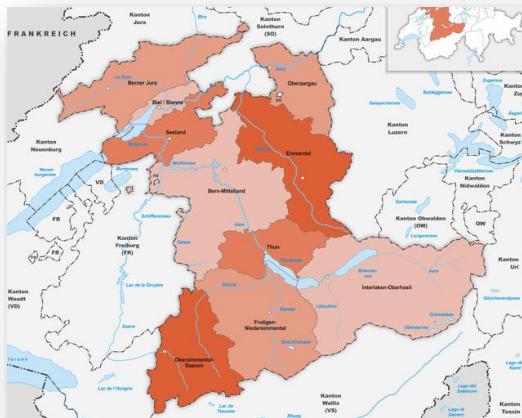
Kartenanwendung Geoportal des Kantons Bern





Tierseuchenverordnung Art. 19a Kennzeichnung und Meldung des Verstellens

2 Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch.



aktuell 10 Verwaltungskreise
(= Inspektionskreis) im Kanton Bern



Hotline 0848 700 001



Art. 59 Pflichten der Tierhalter

- 1 Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu betreuen und zu pflegen; sie haben die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sie gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten.
- 2 Sie haben die seuchenpolizeilichen Organe bei der Durchführung von Massnahmen in ihren Beständen, wie Überwachung und Untersuchung der Tiere, Registrierung und Kennzeichnung, Impfung, Verlad und Tötung, zu unterstützen und das dafür notwendige Material, soweit vorhanden, zur Verfügung zu stellen. Sie sorgen dafür, dass die Infrastruktur zur Fixierung der Tiere vorhanden ist und die Tiere den Umgang mit Menschen und die Fixierung gewohnt sind. Für ihre Mithilfe haben sie keinen Entschädigungsanspruch.
- 3 Imker haben die besetzten und unbesetzten Bienenstände ordnungsgemäss zu warten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit von den Bienenständen keine Seuchengefahrausgeht. Beutensysteme müssen so konstruiert sein, dass sie für Kontrollen jederzeit zugänglich sind und die Brutnester jederzeit geöffnet werden können.



Tierseuchenverordnung

(TSV) 916.401

vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. Oktober 2024)



Art. 59 Pflichten der Tierhalter

1 Tierhalter haben die Tiere **ordnungsgemäss zu betreuen und zu pflegen**; sie haben die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sie gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten.





Tierseuchenverordnung

(TSV) 916.401

vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. Oktober 2024)



Art. 59 Pflichten der Tierhalter

2 Sie haben die seuchenpolizeilichen Organe bei der Durchführung von Massnahmen in ihren Beständen, wie Überwachung und Untersuchung der Tiere, Registrierung und Kennzeichnung, Impfung, Verlad und Tötung, zu unterstützen und das dafür notwendige Material, soweit vorhanden, zur Verfügung zu stellen. Sie sorgen dafür, dass die Infrastruktur zur Fixierung der Tiere vorhanden ist und die Tiere den Umgang mit Menschen und die Fixierung gewohnt sind. Für ihre Mithilfe haben sie keinen Entschädigungsanspruch.

Brutkrankheiten der Bienen

Verfügung: Einfache Sperre 1. Grades

C Anordnungen

Gestützt auf den Sachverhalt und die dargelegten Rechtsgrundlagen wird verfügt:

1. Massnahmen auf dem Bienenstand
 - a. Über Ihren oben bezeichneten Bienenstand wird ab sofort eine einfache Sperre 1. Grades verhängt. (Sperrgebiet Nr. 2001 / 2024)
 - b. **Die Völker auf dem Bienenstand sind durch Sie unmittelbar auf Brutkrankheiten zu kontrollieren und allfällige klinische Symptome oder einen Verdacht auf solche umgehend dem Amt für Veterinärwesen des Kantons Bern (AVET) zu melden. Die Feststellungen der Kontrolle sind auf dem beiliegenden Kontrollprotokoll festzuhalten und dieses dem/der amtlichen Fachassistenten/in Bieneninspektionen (AFA BI) am zu vereinbarenden Kontrolltermin vorzulegen.**



Tierseuchenverordnung

(TSV) 916.401

vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. Oktober 2024)



Art. 59 Pflichten der Tierhalter

- 1 Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu warten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit von den Tieren keine Seuchengefahr ausgeht. Sie haben die Sicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten.
- 2 Sie haben die seuchenpolizeilichen Maßnahmen in ihren Beständen, wie Überwachung und Umgang mit Tieren, Verlad und Tötung, zu unterstützen. Sie müssen die Tiere kennzeichnen, Impfung, Abtötung und andere Maßnahmen in ihren Beständen vornehmen, zur Verfügung zu stellen. Sie sorgen dafür, dass die Tiere den Umgang mit Menschen nicht gefährden. Wenn sie keine Tiere vorhanden sind und keine Hilfe haben sie keinen Entschädigungsanspruch.
- 3 Imker haben die besetzten und unbesetzten Bienenstände ordnungsgemäss zu warten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit von den Bienenständen keine Seuchengefahr ausgeht. Beutensysteme müssen so konstruiert sein, dass sie für Kontrollen jederzeit zugänglich sind und die Brutnester jederzeit geöffnet werden können.



Tierseuchenverordnung

(TSV) 916.401

vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. Oktober 2024)

Art. 59 Pflichten der Tierhalter

1 Tierhalter haben die Tiere **ordnungsgemäss**: notwendigen Massnahmen zu treffen, um sie g
Tierhaltung zu gewährleisten.

**Ein allfälliger,
ausserordentlicher Aufwand
für die Gesundheitskontrolle,
wird der Tierhaltung
verrechnet!**

Beutensysteme müssen so konstruiert sein, dass sie für Kontrollen jederzeit zugänglich sind und die Brutnester jederzeit geöffnet werden können.



sie haben die
Sicherheit in ihrer



Tierseuchenverordnung

(TSV) 916.401

vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. Oktober 2024)

Art. 59 Pflichten der Tierhalter

1 Tierhalter haben die Tiere **ordnungsgemäss** zu behandeln und notwendigen Massnahmen zu treffen, um sie gesund zu erhalten.

A professional orange Husqvarna 535i XP chainsaw with a black handle and a silver bar and chain. The Husqvarna logo is visible on the side of the bar.

Beutensysteme müssen so konstruiert sein, dass sie für Kontrollen jederzeit zugänglich sind und die Brutnester jederzeit geöffnet werden können.

Dieser Beitrag wird unterstützt durch Produkteplatzierung....

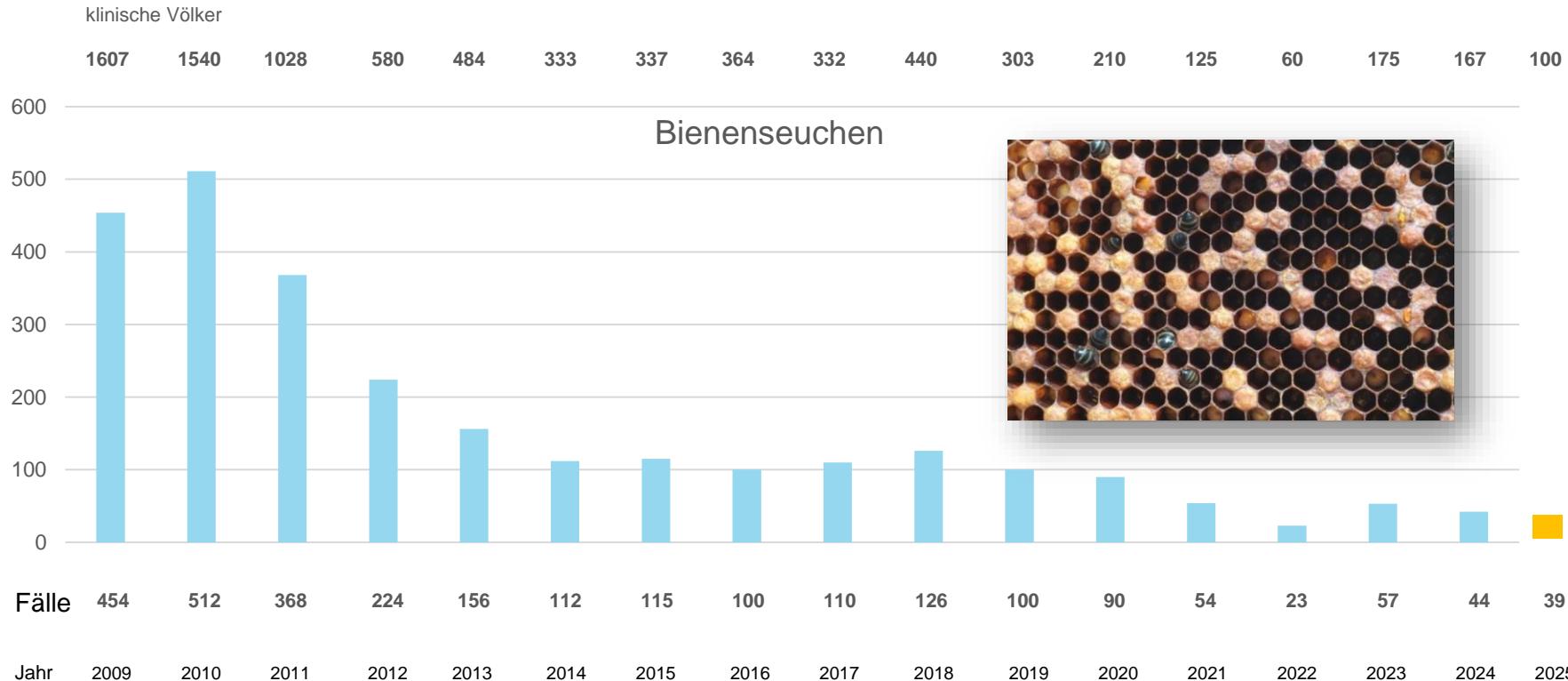


sie haben die
Sicherheit in ihrer





Meldepflichtige Bienenseuchen, (AFB / EFB) ermittelte Fälle 2009 - 2025 im Vergleich

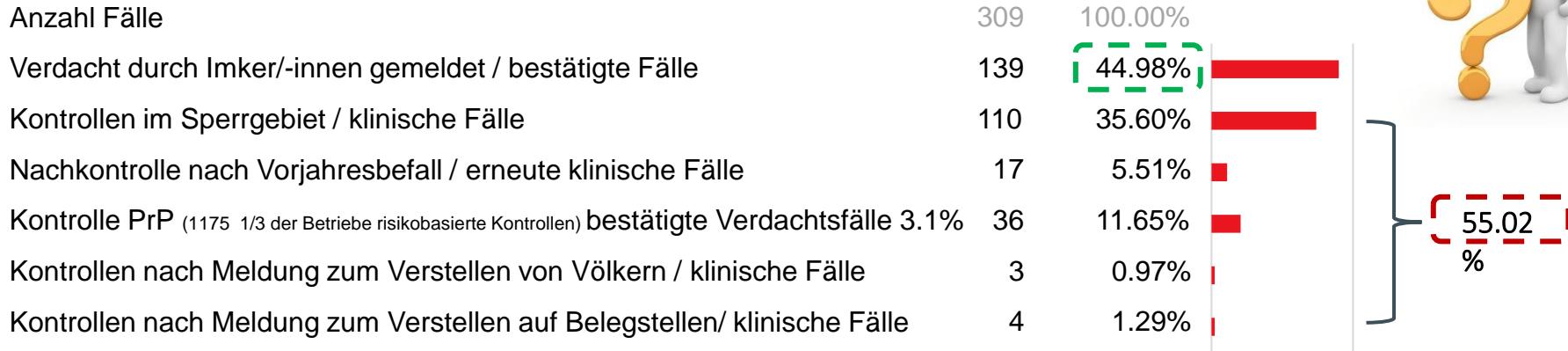




Statistik Seuchenfall Faul- u. Sauerbrut 2020 – 2025

Anzahl Fälle	309	100.00%	
Verdacht durch Imker/-innen gemeldet / bestätigte Fälle	139	44.98%	<div style="width: 44.98%; background-color: red;"></div>
Kontrollen im Sperrgebiet / klinische Fälle	110	35.60%	<div style="width: 35.60%; background-color: red;"></div>
Nachkontrolle nach Vorjahresbefall / erneute klinische Fälle	17	5.51%	<div style="width: 5.51%; background-color: red;"></div>
Kontrolle PrP (1175 1/3 der Betriebe risikobasierte Kontrollen) bestätigte Verdachtsfälle 3.1%	36	11.65%	<div style="width: 11.65%; background-color: red;"></div>
Kontrollen nach Meldung zum Verstellen von Völkern / klinische Fälle	3	0.97%	<div style="width: 0.97%; background-color: red;"></div>
Kontrollen nach Meldung zum Verstellen auf Belegstellen/ klinische Fälle	4	1.29%	<div style="width: 1.29%; background-color: red;"></div>
Anzahl Völker auf den befallenen Bienenständen	2326	100.00%	
Anzahl abgetötete Völker	876	37.65%	
Stände = Teilsanierungen (klinische und schwache Völker abgetötet)	204	65.81%	
Stände = Sanierungen gKSV (<u>nicht klinische</u> Völker via Kunstschwarmverfahren saniert)	25	8.14%	
Stände = Totalsanierungen (alle Völker auf dem Stand getötet)	80	26.05%	

Statistik Seuchenfall Faul- u. Sauerbrut 2020 – 2025



Fazit: (aus Sicht von ChatGPT)

- Frühzeitige Meldungen durch Imker:innen (45 %) zeigen gutes Problembewusstsein. Dennoch bleibt die hohe Rate an Imker:innen welche die Symptome nicht erkennen (55 %) besorgniserregend.
- Präventionsprogramme schlagen an, müssen aber effizienter werden. Sanierungsmassnahmen greifen – Kontrolle und Schulung bleiben essenziell.



Statistik Seuchenfall Faul- u. Sauerbrut

Anzahl Fälle

Verdacht durch Imker/-innen gemeldet / bestätigte Fälle

Kontrollen im Sperrgebiet / klinische Fälle

Nachkontrolle nach Vorjahresbefall / erneute klinische Fälle

Kontrolle PrP (1175 1/3 der Betriebe risikobasierte Kontrollen) bestätigte Verdachtsfälle 3.1%

Kontrollen nach Meldung zum Verstellen von Völkern / klinische Fälle

Kontrollen nach Meldung zum Verstellen auf Belegstellen/ klinische Fälle

Anzahl Völker auf den befallenen Bienenständen

Anzahl abgetötete Völker

Stände = Teilsanierungen (klinische und schwache Völker abgetötet)

Stände = Sanierungen gKSV (nicht klinische Völker via Kunstschwarmverfahren saniert)

Stände = Totalsanierungen (alle Völker auf dem Stand getötet)

	2010	2025
Anzahl Fälle	512 100.00%	38 100.00%

Verdacht durch Imker/-innen gemeldet / bestätigte Fälle	110 21.48%	17 44.75%
---	------------	-----------

Kontrollen im Sperrgebiet / klinische Fälle	231 45.12%	10 26.34%
---	------------	-----------

Nachkontrolle nach Vorjahresbefall / erneute klinische Fälle	171 33.40%	2 5.26%
--	------------	---------

Kontrolle PrP (1175 1/3 der Betriebe risikobasierte Kontrollen) bestätigte Verdachtsfälle 3.1%	- -	8 21.05%
--	-----	----------

Kontrollen nach Meldung zum Verstellen von Völkern / klinische Fälle	- -	1 2.63%
--	-----	---------

Kontrollen nach Meldung zum Verstellen auf Belegstellen/ klinische Fälle	- -	0 0.00%
--	-----	---------

Anzahl Völker auf den befallenen Bienenständen	4477 100.00%	252 100.00%
--	--------------	-------------

Anzahl abgetötete Völker	1557 34.64%	100 39.68%
--------------------------	-------------	------------

Stände = Teilsanierungen (klinische und schwache Völker abgetötet)	408 79.68%	27 71.06%
--	------------	-----------

Stände = Sanierungen gKSV (<u>nicht klinische</u> Völker via Kunstschwarmverfahren saniert)		3 7.89%
--	--	---------

Stände = Totalsanierungen (alle Völker auf dem Stand getötet)	104 20.31%	8 21.05%
---	------------	----------

Statistik Seuchenfall Faul- u. Sauerbrut

Anzahl Fälle

Verdacht durch Imker/-innen gemeldet / bestätigte Fälle

Kontrollen im Sperrgebiet / klinische Fälle

Nachkontrolle nach Vorjahresbefall / erneute klinische Fälle

Kontrolle PrP (1175 1/3 der Betriebe risikobasierte Kontrollen) bestätigte Verdachtsfälle 3.1%

Kontrollen nach Meldung zum Verstellen von Völkern / klinische Fälle



Verstellestellen/ klinische Fälle



104 20.31% 8 21.05%

	2010		2025
Anzahl Fälle	512 100.00%	38 100.00%	
Verdacht durch Imker/-innen gemeldet / bestätigte Fälle	110 21.48%	17 44.75%	
Kontrollen im Sperrgebiet / klinische Fälle	231 45.12%	10 26.34%	
Nachkontrolle nach Vorjahresbefall / erneute klinische Fälle	171 33.40%	2 5.26%	
Kontrolle PrP (1175 1/3 der Betriebe risikobasierte Kontrollen) bestätigte Verdachtsfälle 3.1%	- -	8 21.05%	
Kontrollen nach Meldung zum Verstellen von Völkern / klinische Fälle			



Dürfen wir damit zufrieden sein....



ChatGPT ▾

Was geht dir heute durch den Kopf?

Wo liegen die Schwachstellen in der Imker Praxis, bezüglich Bienen-Krankheiten, spezifisch Brutkrankheiten und Gesunderhaltung der Honigbiene?

Anhängen

Suchen

Lernen





Das ist eine wichtige Frage, denn die Gesundheit der Honigbienen ist essenziell für das Ökosystem und die Landwirtschaft. Bei den Brutkrankheiten und der allgemeinen Gesunderhaltung der Bienen gibt es in der Imkerpraxis mehrere Schwachstellen, die häufig auftreten:

Schwachstellen bei Brutkrankheiten:

1. Unzureichende Diagnostik und Früherkennung

- Viele Imker erkennen Brutkrankheiten (z.B. Amerikanische Faulbrut, Europäische Faulbrut, Nosema) oft erst spät, weil Symptome leicht übersehen oder mit anderen Problemen verwechselt werden.
- Fehlende oder unregelmäßige Inspektionen der Brutwaben erschweren eine schnelle Identifikation der Krankheiten.

2. Mangelndes Wissen und Erfahrung

- Besonders bei Hobbyimkern fehlt oft das spezifische Wissen über die Erkennung und Behandlung von Brutkrankheiten.
- Unsicherheit bei der Anwendung von Maßnahmen führt zu Verzögerungen oder falschen Handlungen.



3. Unzureichende Hygienemaßnahmen

- Fehlende oder ungenügende Reinigung und Desinfektion von Gerätschaften (Wabenzangen, Rähmchen, Beuten) begünstigt die Verbreitung von Krankheitserregern.
- Verwendung von kontaminierten Materialien kann Krankheiten in den Bienenstand einschleppen.

4. Unkontrollierter Austausch von Waben und Bienenmaterial

- Das Weitergeben oder Kaufen von Waben oder Bienenmaterial ohne Gesundheitsprüfung kann Krankheitserreger einschleppen.
- Fehlende Quarantäne bei neuen Völkern.

5. Unzureichende Behandlungsmethoden

- Falsche oder zu späte Anwendung von zugelassenen Medikamenten bzw. Therapien bei Brutkrankheiten. (mangelhafte Sanierung)

Schwachstellen bei der Gesunderhaltung der Honigbienen allgemein:

1. Schwache Völker und schlechte Vitalität

- Schlechte Fütterung im Winter oder zu wenig Futterreserven führen zu geschwächten Bienen, die anfälliger für Krankheiten sind.
- Unausgewogene Ernährung (z.B. Monokulturen ohne ausreichende Pollenvielfalt).

2. Schlechte Standortwahl und Umweltbelastungen

- Schadstoffe (Pestizide, Umweltgifte) schwächen das Immunsystem der Bienen.
- Monokulturen und fehlende Trachtvielfalt wirken sich negativ auf die Gesundheit aus.

3. Unzureichendes Varroa-Management

- Die Varroamilbe ist Hauptvektor für Viren, die Brutkrankheiten verschlimmern können. Fehlendes oder ineffektives Varroabehandlungskonzept führt oft zu massiven Problemen.

4. Fehlende oder zu seltene Kontrolle und Dokumentation

- Keine systematische Erfassung des Gesundheitszustandes und der Behandlungserfolge erschwert langfristige Anpassungen und Verbesserungen.

Zusammenfassung:

Die Hauptschwächen liegen oft in unzureichender Beobachtung und Diagnostik, mangelndem Wissen, schlechten Hygienemaßnahmen, falschem Umgang mit Materialien sowie unzureichendem Varroa-Management. Ebenso wichtig sind Faktoren wie Ernährung, Umweltbelastung und die Vermeidung von Stress für die Völker.

Möchtest du Tipps, wie man diese Schwachstellen in der Praxis konkret verbessern kann?

Was kann verbessert werden?

- **Regelmäßige Schulungen** zu Bienengesundheit, Varroa-Bekämpfung und Seuchenrecht
- **Hygienepläne** für den Bienenstand
- **Systematische Völkerkontrolle** und Dokumentation (z. B. Stockkarte)
- **Gesundheitszeugnisse** bei Völkerverkäufen und Wanderung
- **Angepasste Betriebsweise:** Brutpausen, Völkerführung, Trachtplanung
- **Kooperation** mit Imkervereinen, Bienensachverständigen und Veterinäramt



Übersicht der Themen

18. November 2025

- **Aufgabenbereiche Veterinäramt**
- **Aufgaben Bieneninspektoren (AFA BI)**
- **Seuchenbekämpfung und Gesunderhaltung**
- **Amtliche Kontrollen & gute imkerliche Praxis**
- **Zusammenfassung**
- **Fragen & Antworten**

Die amtlichen Kontrollen in Tierhaltungen mit Bienen, werden im Kanton Bern gemäss den Vorgaben des Bundes durchgeführt.

KBH der Technischen Weisungen vom 01.01.2016 über die amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion in Tierhaltungen

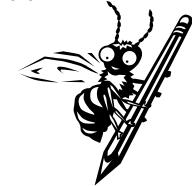
11.2 Anhang 2: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion (Hygiene in der tierischen Primärproduktion, Tierarzneimittel, Tiergesundheit und Tierverkehr) für Tierhaltungen mit Honigbienen

Version 2022

Überprüfung der guten imkerlichen Praxis (GIP) gemäss nationalem Kontrollplan:

- Allfällige Mängel werden durch die Kontrollpersonen (amtliche Fachassistenten Bieneninspektionen AFA BI PrP) aufgezeigt.





Kontrollierte Bereiche:

- **HYGIENE IN DER TIERISCHEN PRIMÄRPRODUKTION (PrP)**
- **TIERARZNEIMITTEL**
- **TIERGESUNDHEIT**
- **TIERVERKEHR**





Kontrollbericht - HYGIEINE (PrP)

Fragestellungen: Seite 2 - 7



Kontrollbereich – HYGIENE (PrP)



PrP 00

Zielsetzung / Vorgaben / Anforderungen

- **Die hygienisch einwandfreie Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von Bienenprodukten ist gewährleistet und dient der Gesunderhaltung der Bienen.**
- **Der Einsatz von Futtermitteln, Honigwaben, Bienenbeuten und Gerätschaften sowie deren Lagerung entspricht den Vorgaben der Lebensmittelhygiene. Bienenbeuten, Brutwaben und Rahmenmaterial sowie die Gerätschaften im Betrieb werden entsprechend bewirtschaftet und unterhalten.**
- **Die Räumlichkeiten zur Produktion, die Gewinnung sowie die Lagerung von Bienenprodukten entsprechen den Vorgaben zur Lebensmittelproduktion. Lagerräume entsprechen klimatisch, technisch und baulich den Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit. Die Räumlichkeiten sind vor Negativeinflüssen durch Tiere (Nager, Insekten, Haustiere etc.) sowie Fremdgerüche und Umwelteinflüsse geschützt.**
- **Gebinde und Gerätschaften zur Verarbeitung und Lagerung von Bienenprodukten sind lebensmitteluglich und entsprechen den Normen. Die Reinigung der Gerätschaften erfolgt gemäss den Vorgaben.**
- **Der Gesundheitszustand der Personen welche im Betrieb arbeiten, entspricht den Vorgaben der Lebensmittelhygiene für den Betrieb.**



Checkliste Selbstkontrolle auf: www.VBBV.ch



Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und
Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen
Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8

info.avet@be.ch
www.be.ch/avet
+41 31 633 52 70

Kontrollbereich – HYGIENE (PrP)

PID:0 ...

PrP 01 Infrastruktur: Gelagerte Brut- und Honigwaben sind in lebensmitteltauglichem Zustand und werden sauber, geruchsneutral sowie frei von Schädlingen aufbewahrt. Waben, von abgestorbenen Völkern, dürfen nicht wiederverwendet und gelagert werden. (Gesundheitsrisiko zur Verschleppung von Krankheiten) Eingesetzte Brut- und Honigwaben sind in lebensmitteltauglichem Zustand. (z.B. frei von Schimmel- und Kotspuren. Bebrütete Honigwaben dürfen nicht zur Honigproduktion wiederverwendet werden)

Kontrollpunkte / Befund	ja	nein
• Sind Aufgesetzte Honigwaben unbebrütet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Sind die Honigwaben frei von Schädlingen und Verunreinigungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Wird sämtliches Wabenmaterial bienendicht gelagert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Wird sämtliches Wabenmaterial trocken und geruchsneutral gelagert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Werden bebrütete und unbebrütete Waben getrennt gelagert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Werden nur Brutwabenwaben von nachweislich gesunden Völkern gelagert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Wird Wabenmaterial zum Einschmelzen separat gelagert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Sind Futter- und Brutwaben in lebensmitteltauglichem Zustand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Wird Wabenmaterial zum Einschmelzen nur mit erlaubten Mitteln behandelt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Wird das Wabenmaterial gekühlt gelagert (12 °C)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Imkerer-Präparate: Empfehlung von BGD und ZBE

Wirkstoff	Präparat	Zulassungsinhaberin	Empfehlung
Amesensäure	Formivar 85%	Andermatt BioVet AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Amesensäure	Formivar 70%	Andermatt BioVet AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Amesensäure	Formivar 60%	Andermatt BioVet AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Amesensäure	MAQS	Parcopharm	<input checked="" type="checkbox"/>
Oxalsäure	Oxuvax Träuffellösung	Andermatt BioVet AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Oxalsäure	Oxuvax 5.7%	Andermatt BioVet AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Oxalsäure	Varroxal	Andermatt BioVet AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Oxalsäure	Api-Bioxal	Bienen Meier AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Thymol	Api Life Var	Bienen Meier AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Thymol	Thymovar	Andermatt BioVet AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Flumethrin (synthetisch)	Bayvarol	Provet AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Coumaraphos (synthetisch)	Checkmite+	Provet AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Coumaraphos (synthetisch)	Perizin	Provet AG	<input checked="" type="checkbox"/>

Zur Desinfektion im Seuchenfall sind folgende Präparate zugelassen:

Präparat	Desinfektion von	Empfehlung
Virkon S	Sauerbrut	<input checked="" type="checkbox"/>
Alkohol DES aktiv	Sauerbrut	<input checked="" type="checkbox"/>
Halades 01	Sauer- und Faulbrut	<input checked="" type="checkbox"/>
Staldiles 03	Sauerbrut	<input checked="" type="checkbox"/>
Soda	Sauer- und Faulbrut	<input checked="" type="checkbox"/>
Natronlaugen	Sauer- und Faulbrut	<input checked="" type="checkbox"/>

Weitere in der Imkerei eingesetzte Präparate:

Propiconazol	
Entzuckung	
Amesensäure	
Hala Agi 898	
Hala Agi 899	
Soda	
Natronlaugen	
Alkohol, Öl/Bienen-Jet	
Lavendulin/Fabi-Spray	
Unbehandeltes Holz/Pflanze zur Rauchproduktion	
Schwefeldioxid/Schwefel	

Anwendung nur nach letzter Belegung
Von diesen Präparaten ist kein für gezielte Anwendung
 empfohlen

empfohlen, mit Vorbehalt nicht empfohlen (nicht mehr für Lizenzen)



**Suchergebnis
«Biene»**

Kontrollbericht - TIERARZNEIMITTEL (TAM)

Fragestellungen: Seite 8 - 10



Wirkstoffdaten

Pharmakogenetik

VetVigilance

Rückstandsbeurteilung

Gesetzliche Grundlagen

Toxikologie/Giftpflanzen

Arzneipflanzen

Links extern

Homepage/Hilfe

- Formivar 60% ad us. vet., Lösung
- Formivar 70% ad us. vet., Lösung
- Formivar 85% ad us. vet., Lösung
- MAQS Beehive Strips ad us. vet., imprägnierte Streifen
- Oxuvax 5.7% ad us. vet., Lösung
- Oxuvax® ad us. vet., Träuffellösung
- Perizin® ad us. vet., Lösung
- Thymovar® ad us. vet., Verdampfungsplättchen
- Varroxal ad us. vet., Pulver zum Verdampfen

Kombinationspräparate

- Api Life Var® ad us. vet., Evaporationsplättchen





Kontrollbereich – TIERARZNEIMITTEL (TAM)

TAM 00

Zielsetzung / Vorgaben / Anforderungen



Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln ist gewährleistet.

- ***In der Bienenhaltung dürfen zur Parasiten (Varroa) und Schädlingsbekämpfung nur von der Swissmedic zugelassene Medikamente der Kategorie D angewendet werden.***
- ***Grundsätzlich sollen nur Medikamente und Methoden eingesetzt und angewendet werden, welche vom ZBF für Honigbienen empfohlen sind.***
- ***Die Einfuhr von Tierarzneimittel in die Schweiz ist verboten.***
- ***Jeglicher Einsatz von Antibiotika, Paradichlorbenzol (für Wachsmotten) und alle, für die anderen Nutztiere verbotenen Substanzen, ist untersagt.***
- ***Es dürfen keine Arzneimittel und Substanzen umgewidmet und eingesetzt werden.***
- ***Bebrütete Waben welche zur Wiederverwendung eingelagert sind, dürfen zur Wachsmottenbekämpfung mit Essigsäure behandelt werden. Bei Wabenmaterial welches zum Einschmelzen bestimmt ist, darf Ameisensäure oder SO₂ aus Druckflaschen eingesetzt werden.***
- ***Medikamente und Chemikalien müssen unter sicheren Bedingungen aufbewahrt und gelagert werden. Für Medikamente gilt die Buchführungspflicht.***



Bitte Zulassungen für TAM beachten!

18. November 2025



[SWISSMEDIC Tierarzneimittel Bienen\\$ - Google Suche](#)

Tierarzneimittel mit Status als wichtige Arzneimittel für seltene Krankheiten (MUMS) nach Art. 8 VAZV

Médicaments à usage vétérinaire bénéficiant du statut de préparations importants contre des maladies rares (MUMS) selon l'art. 8 OASMéd

Stand / État au: 31.07.2022

Wirkstoff(e)	Geschäftsführer / Zulassungsinhaberin	MUMS Status gem. Art. 14 Abs.1 BatfHMG, Art.8 VAZV Anwendungsbereich(e) oder Indikation(en) / Zieltierarten	Zieltierart	Status verliehen am	Status entzogen / verzichtet am	Zulassungsstatus des Arzneimittels	Zulassungsnummer	Dosisstärke	Bereichnung des Tierarzneimittels	Zul.datum	Befristete Zulassung bis
Prinzipal(s) aktif(s)	Requérant / Titulaire de l'autorisation	Statut de médicament MUMS selon l'art.14, al.1, lett.f LP Th. art.8 OASMéd champ(s) d'application ou indication(s) / espèces animales suivantes	Espèce animale à traiter	Statut accordé le	Statut retiré / renoncé le	Statut d'autorisation du médicament	Numéro d'autorisation	Numéro de dosage	Dénomination du médicament à usage vétérinaire	Date d'autorisation	Autorisation à durée limitée, valable jusqu'au
acidum formicum 85 per centum	Andermatt BioVet AG	Amelisensäure zur Behandlung der Varroose der Honigbiene (<i>Apis mellifera</i>)	Bienen	26.04.2012		Zugelassen	62888	01	Formivar 85% ad us. vet., Lösung	28.08.2013	
acidum formicum 85 per centum	Andermatt BioVet AG	Amelisensäure zur Behandlung der Varroose der Honigbiene (<i>Apis mellifera</i>)	Bienen	26.04.2012		Zugelassen	62888	02	Formivar 70% ad us. vet., Lösung	28.08.2013	
acidum formicum 85 per centum	Andermatt BioVet AG	Amelisensäure zur Behandlung der Varroose der Honigbiene (<i>Apis mellifera</i>)	Bienen	26.04.2012		Zugelassen	62888	03	Formivar 60% ad us. vet., Lösung	28.08.2013	
acidum oxalicum dihydricum	Andermatt BioVet AG	Behandlung der Varroose bei Honigbienen (<i>Apis mellifera</i>)	Bienen	11.12.2015		Zugelassen	66127	01	Varroxal ad us. vet, Pulver zum Verdampfen für Honigbienen	24.08.2016	
acidum formicum	steinberg pharma ag	Behandlung der Varroose bei Honigbienen (<i>Apis mellifera</i>), hervorgerufen durch Varroa destructor	Bienen	18.01.2022		Zugelassen	68634	01	Formicpro ad us. vet., imprägnierte Streifen für den Bienennstock für Honigbienen	15.03.2022	
acidum formicum	Andermatt BioVet AG	Behandlung der Varroose der Honigbiene (<i>Apis mellifera</i>)	Bienen	26.04.2012							
thymolum	Andermatt BioVet AG	Bekämpfung der Varroatose bei Bienen	Bienen	25.06.2009		Zugelassen	52449	01	Thymovar ad us. vet., Verdampfungsplättchen	01.07.1998	
eucalypti aetheroleum, thymolum, camphora racemica	API'GENEVE Sàrl	Bekämpfung der Varroose bei Bienen	Bienen	16.07.2009		Zugelassen	60557	01	Api Life Var ad us. vet., plaquettes évaporantes	02.05.2011	
acidum oxalicum dihydricum	Bienen Meier AG	Zur Behandlung der Varroose bei Honigbienen (<i>Apis mellifera</i>)	Bienen	11.05.2015							
acidum oxalicum dihydricum	API'GENEVE Sàrl	Zur Behandlung der Varroose bei Honigbienen (<i>Apis mellifera</i>)	Bienen	11.05.2015		Zugelassen	65917	01	API-Bioxal ad us. vet, poudre	30.06.2017	
acidum oxalicum anhydricum	Andermatt BioVet AG	Zur Behandlung der Varroose der Honigbiene (<i>Apis mellifera</i>)	Bienen	01.05.2007		Zugelassen	58236	01	Oxuvar 3.5% ad us. vet. Träufellösung für Honigbienen	26.11.2010	
acidum oxalicum dihydricum	Andermatt BioVet AG	Zur Behandlung der Varroose der Honigbiene (<i>Apis mellifera</i>)	Bienen	04.03.2015		Zugelassen	65776	01	Oxuvar 5.7% ad us. vet., Lösung für Honigbienen	27.01.2016	
acidum formicum	steinberg pharma ag	Zur Behandlung und Kontrolle der Varroose bei Honigbienen (<i>Apis mellifera</i>)	Bienen	29.08.2013		Zugelassen	65296	01	MAQS Beehive Strips ad us. vet., imprägnierte Streifen	15.06.2015	

[SWISSMEDIC Tierarzneimittel Bienen\\$ - Google Suche](#)



Kontrollbericht - TIERGESUNDHEIT (TGS)

Fragestellungen: Seite 11 - 15





Kontrollbereich – TIERGESUNDHEIT (TGS)



TGS 00

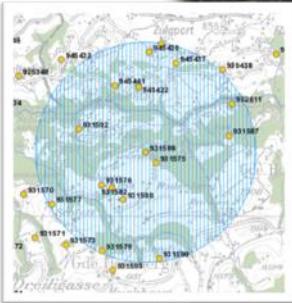
Zielsetzung / Vorgaben / Anforderungen

- **Tierhalter haben Ihre Tiere ordnungsgemäss zu pflegen, sowie alle Vorkehrungen zu treffen, um sie gesund zu erhalten.**
- **Gesunde Bienenvölker sind vital, aktiv und weisen eine der Jahreszeit entsprechende Volksstärke auf.**
- **Bienenvölker haben gesunde Brut in allen Stadien, die Larven zeigen keine Krankheitssymptome und sie haben eine Brutanlage ohne krankheitsbedingte Lücken.**
- **Gesunde Bienenvölker zeigen einen Reinigungstrieb und haben eine der Jahreszeit entsprechende Futterversorgung.**
- **Zeigen Bienenvölker Symptome nicht meldepflichtiger Krankheiten, (Stummelflügel, Varroose, Kalkbrut, Durchfallerkrankungen, etc.) oder weisen Mängelerscheinungen auf, so müssen die entsprechenden, geeigneten Massnahmen eingeleitet sein.**
- **Besetzte und unbesetzte Bienenstände sind so gewartet, dass von diesen keine Seuchengefahr ausgeht. Bienenvölker werden regelmässig auf klinische Anzeichen von Faul- und Sauerbrut kontrolliert und bei Verdacht werden die nötigen Massnahmen getroffen.**
- **Die Varroamilbe wird wirksam bekämpft und der Befall überwacht.**
- **Die Hygienemassnahmen im Bienenvolk, auf dem Bienenstand sowie diejenigen für die Infrastruktur, fördern und erhalten die Tiergesundheit und erfüllen die Vorgaben der Lebensmittelsicherheit.**



Kontrollbericht - TIERVERKEHR (TVK)

Fragestellungen: Seite 16 - 17





- **Ein Bienenstand ist die Summe aller Bienenvölker mit gleichem Standort in einem engen Radius innerhalb einer Bienenhaltung.**
- **Ein Bienenstandort muss beim jeweiligen Standortkanton innert 3 Tagen gemeldet werden. Dies bei Aufnahme sowie Aufgabe der Imkertätigkeit oder bei jedem Bewirtschafter Wechsel.**
- **Es müssen sowohl besetzte wie unbesetzte Bienenstände gemeldet werden sofern diese für diesen Zweck konzipiert sind.**
- **Jedem Imker/jeder Imkerin wird von der kantonalen Stelle eine Identifikationsnummer (=Betriebsnummer sowie jedem Bienenstandort eine Standnummer) zugeteilt. Diese muss sichtbar am Standort angebracht werden.**
- **Jeder Betrieb muss dem Standortkanton am vorgegebenen Erhebungstermin die Bienenbestände (Anzahl Völker) jährlich melden. (Stichtag 1 Januar sowie Durchschnittsbestand des Vorjahres)**
- **Für jeden Bienenstand sind laufend sämtliche Zu- und Abgänge mit dem Verstell Datum aufzuzeichnen. Für die Aufzeichnungen kann die Formularvorlage des Bundesamtes BLV oder ein eigenes, auch elektronisches System verwendet werden, sofern darin die auf der Formularvorlage aufgeführten Daten enthalten sind. (Aufbewahrungsfrist: 3 Jahre)**
- **Die Aufzeichnungspflicht besteht für sämtliche Einheiten. Also Wirtschaftsvölker, Jungvölker, Schwärme, Kunstschwärme, Brütlinge, Begattungseinheiten und Königinnen. Bei der Einfuhr von Bienenvölkern und Königinnen sind zudem die Vorgaben zur amtlichen Überwachung zu beachten.**
- **Die Vollzugsorgane (Veterinärämter / amtliche Fachassistenten Bieneninspektionen AFA BI) können jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrollen verlangen.**



vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. Januar 2022)

Tierseuchenverordnung Art. 20 Bestandeskontrolle

- 1 Eine Bestandeskontrolle hat zu führen:
 - b. wer Bienenvölker hält, kauft, verkauft oder verstellt.
- 2 In die Bestandeskontrolle sind **alle Zu- und Abgänge einzutragen**. Bei Bienen sind zusätzlich die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten.
- 3 Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle zu gewähren.
- 4 Die Bestandeskontrollen **sind während drei Jahren aufzubewahren**.



Worin liegt der Nutzen der Bestandeskontrolle (Betriebskontrolle) für die Imker?

- **Rückverfolgbarkeit der Herkunft von Bienenvölkern im Krankheitsfall. (Seuchenfall)**
- **Rückverfolgbarkeit beim Verstellen von Bienenvölkern im eigenen Betrieb. (Seuchenfall)**
- **Deklaration der Herkunft und der Weitergabe von Bienen.**

- **Entwicklungskontrolle** der einzelnen Bienenvölker.
- **Planungsgrundlage** bei der Völkerführung während dem Bienenjahr.
- **Handlungsprotokoll** für das einzelne Bienenvolk und den Bestand.

BeeSmart - Die Plattform für Imker und Bieneninteressierte





• Jährliche Agrardatenerhebung (Stichtagerhebung)

The screenshot shows the Agate Portal homepage. At the top, there's a navigation bar with links for Datei, Bearbeiten, Ansicht, Favoriten, Extras, and a question mark. Below the navigation is a toolbar with icons for Vorgeschlagene Sites, Bienenseuchen, Citrix Remote Zugang, Citrix XenApp Anmeldung, GELAN-2015 PRODUKTIO..., GELAN 4, and agate.ch - Agate Portal. The main content area features the Agate logo with the text "Schweiz • Suisse • Svizzera". To the left, there's a sidebar with sections for Info, AKTUELLES, INFORMATIONEN, and DOKUMENTE, each with sub-links.

The screenshot shows the GELAN Vollzug 2015 application interface. It displays a list of tasks and their deadlines:

- Aktuelles: TERMINE - 19.-23.10.2018: Verarbeitung der Hauptzahlung
- DOKUMENTE:
 - Die nächsten Erhebungen:
 - 07.09.-27.09.2018:
 - Herbsterhebung 18/19
 - Bestätigung der Ressourceneffizienzbeiträge 18
 - Beitragsgesuch Natur 18
 - Sommerungserhebung 18
 - Hinweise:

Die Details zu den Zahlungen 2018 sind unter de
Für die Informationen darüber rufen Sie uns an.

Anwendungen

Sie haben Zugriff auf folgende Anwendungen:

> [Kant. Datenerhebung BE](#)

> [GELAN Vollzug 2015](#)

<https://www.agate.ch/portal/index.html?login>



Importe / Exporte

Kontrolle internationaler Tierverkehr mit Bienen

Version **916.443.10** vom 18. April 2007 (Stand am 1. August 2014)

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV)

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20061672/index.html>

Dieses Dokument ist ein Bestandteil der auf der Website des Bundesamtes für Veterinärwesen.

*(BLV) Publizierte Einfuhrbedingungen - vollständige Informationen siehe
http://www.blv.admin.ch/ein_ausfuhr/index.html?lang=de*





Übersicht der Themen

- **Aufgabenbereiche Veterinäramt**
- **Aufgaben Bieneninspektoren (AFA BI)**
- **Seuchenbekämpfung und Gesunderhaltung**
- **Amtliche Kontrollen & gute imkerliche Praxis**
- **Zusammenfassung**
- **Fragen & Antworten**



Zusammengefasst:



Das Ziel vor Augen

**Gesunderhaltung der
Honigbienen im Einklang mit
tiergerechter und einwandfreier
Lebensmittelproduktion**





Kontakt

Walter Gasser

Amtlicher Fachassistent Bieneninspektionen (AFA BI PrP)

Walter.gasser@be.ch

+41 31 633 47 11

+41 79 574 09 96



Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!